

Gebührensatzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte in der Fassung der 2. Änderung

Aufgrund des § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger Kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) in der zurzeit geltenden Fassung, § 8 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und §§ 21, 50 Abs. 2 Straßengesetz (StrG LSA) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Tangerhütte in seiner Sitzung am folgende 2. Änderung zur Gebührensatzung vom 16.12.2015 beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenberechnung

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage).
- (2) Die nach dem Gebührenverzeichnis jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmeter oder laufenden Metern zu erhebender Gebühr, wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet.
- (3) Werden zwei Sondernutzungen innerhalb eines Zeitraumes beantragt und erteilt, wird die Berechnung Sondernutzungsart mit der höheren Gebühr vorgenommen.
- (4) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.
- (5) Kosten der Stadt Tangerhütte für die Wasser – und Stromzufuhr werden auf den Gebührenschuldner umgelegt.
- (6) Für die Sondernutzung kann die Stadt Tangerhütte angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (7) Für die Erlaubniserteilung wird neben der Sondernutzungsgebühr auch eine Verwaltungsgebühr nach Verwaltungskostensatzung der Stadt Tangerhütte erhoben.
- (8) Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass bei qualifizierten Straßen zusätzliche Gebühren durch die entsprechenden Straßenbaulastträger anfallen können.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist:

1. der Antragsteller,
2. der Erlaubnisinhaber und dessen Rechtsnachfolger,

3. derjenige der die Sondernutzung ohne die nach § 4 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung erforderliche Erlaubnis in Anspruch nimmt,
 4. die ausführende Baufirma oder der Bauherr.
- (1) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung der Erlaubnis.
- (2) Wird eine Sondernutzung ohne Erteilung der Erlaubnis ausgeübt, wird eine Gebühr mit deren Beginn erhoben.
- (3) Ist der Beginn nicht feststellbar, wird die Gebühr für die Sondernutzung ab dem Zeitpunkt der Feststellung erhoben.
- (4) Die Gebühren sind fällig:
 1. eine Woche nach Erhalt des Gebührenbescheides
 2. Für Sondernutzungen auf Zeit über ein Jahr hinaus erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für die nachfolgenden Kalenderjahre ergeht ein Gebührenbescheid bis zum 31. Januar.
- (5) Für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war; mit in Kraft treten der Satzung. Gebühren die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet.
- (6) Die Gebühren können im Einzelfall ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Gebührenschuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint, gemäß § 13a KAG LSA. Ist die Einziehung der Gebühren nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen/Gebührenbefreiung

- (1) Sondernutzungen entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften die Sondernutzung unentgeltlich erlaubt ist.
- (2) Gebührenfrei bleiben Sondernutzungen bei bereits bestehenden Bauten, die erst durch Straßenbaumaßnahmen zu Sondernutzungen werden (z.B. Lichtschächte).
- (3) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann auf Antrag Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.
- (4) Den Nachweis hat in den Absätzen 1 bis 3 jeweils der Erlaubnisnehmer zu erbringen.
- (5) Gebührenfreiheit wird gewährt:
 1. für Sondernutzungen der öffentlichen Hand,

2. für Sondernutzungen der Religionsgemeinschaften, soweit die Sondernutzung ausschließlich und unmittelbar religiösen Zwecken dient,
3. für Sondernutzungen, die ausschließlich und unmittelbar sozial caritativen Zwecken dienen oder für **Vereine mit Sitz in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, ausgenommen Vereine bei denen eine Gewinnerzielungsabsicht besteht,**
4. für Wahlwerbung politischer Parteien und Wahlgruppen.

§ 6
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Tangerhütte,

Andreas Brohm
Bürgermeister
der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Siegel